

Fachgruppentagung des Lebensmittelgewerbes

Montag, 20. September 2021 | 15.00 Uhr

Am 20. September 2021 um 15.00 Uhr, findet im Fleischerverband eGen, Doktor-Hans-Lechner-Straße 1, 5071 Siezenheim, die Fachgruppentagung der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Landesinnungsmeisters
4. Beschlussfassung über die Erhöhung der GU für „Sonstige Fleischer“ (Angleichung an die Grundumlage der Fleischer)
Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundumlagen-Höchstbetrages für die Berufszweige Müller und Mischfutterhersteller
Beschlussfassung über die Senkung des Grundumlagen-Höchstbetrages für die Berufszweige Fleischer, sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Molker und Käser
Beschlussfassung über die Festsetzung der Grundumlage 2022 gemäß § 123 WKG

19 LI Lebensmittelgewerbe	<ul style="list-style-type: none"> • Pro Mitglied ein fester Betrag unabhängig der Zuordnung zu Berufszweigen. € 0,00 • Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker € 300,00 - Fleischer € 580,00 - Konditoren € 300,00 - Müller € 200,00 - Mischfutterhersteller € 200,00 - Molker und Käser € 185,00 - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe € 90,00 <p>Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten.</p> <p>Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Sozialversicherungsbeitragssumme (zur Berechnung sind alle Mitarbeiter in der Lebensmittelproduktion und alle zusätzlichen Mitarbeiter im Betrieb, die nach einem der Branchenkollektivverträge des Lebensmittelgewerbes entlohnt werden, heranzuziehen) des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %) je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: <ul style="list-style-type: none"> - Bäcker 0,50% - Fleischer 0,60% - Konditoren 0,50% - Müller 0,00% - Mischfutterhersteller 0,00% - Molker und Käser 0,25% - sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 0,25% • die Vermahlungsmenge und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,30 • die Futtermittel-Produktionsmenge ohne Differenzierung nach Produktkategorie und davon ein €-Betrag pro Jahrestonne, wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des vorangegangenen Jahres herangezogen wird: € 0,12 • die angelieferte Rohmilch und davon ein nach der Menge gestaffelter €-Betrag, wobei die nach der Milchmeldeverordnung verpflichtende Meldung an die Agrarmarkt Austria des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.: € 0,00 <p>Der Höchstbetrag der Grundumlage ist: € 4.500,00</p> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 45,00</p>
Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	

© LEBENSMITTELGEWERBE, LANDESINNUNG

Die Bemessungsgrundlage der Grundumlage bleibt unverändert. Der feste Betrag für die „sonstigen Fleischer“ soll an den festen Betrag für den Berufszweig der Fleischer angeglichen werden, woraus eine Erhöhung von EUR 300,- auf EUR 580,- resultiert.

Weiters werden aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, wonach nur eine Höchstgrenze innerhalb einer Fachorganisationsschiene vorgesehen ist, die Höchstbeträge der Grundumlage geändert. Der Grundumlagen-Höchstbetrag soll künftig einheitlich mit EUR 4.500,- festgesetzt werden. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Grundumlagen-Höchstbetrages für den Berufszweig Müller und Mischfutterhersteller und eine Senkung des Grundumlagen-Höchstbetrages für die Berufszweige Fleischer, sonstige Berufszweige im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Molker und Käser.

Gemäß § 61 (2) WKG iVm § 27 (2) GO wird darauf hingewiesen, dass jedes Mitglied berechtigt ist, seine Meinung zur beabsichtigten Grundumlagenenerhöhung bis spätestens 13. September 2021 schriftlich einlangend an die Landesinnung der Lebensmittelgewerbe oder per E-Mail an lebensmittelgewerbe@wks.at zu äußern. äußern.

5. Allfälliges

Teilnahmeberechtigt an der Fachgruppentagung sind alle Fachgruppenmitglieder. Vertreter einer juristischen Person benötigen eine firmenmäßig gezeichnete Vollmacht.

Aufgrund allfälliger coronabedingter Einschränkungen und der nötigen Platzreservierung ersuchen wir um Anmeldung unter jengelits@wks.at.

Stand: 10.08.2021